

engeren Sinne des §. 4. des oesterreichischen Preßgesetzes seien, daß dieselben aber auch nicht zu den auf chemischem oder mechanischem Wege vervielfältigten Erzeugnissen der Literatur und Kunst gehören. Lithographirte Schmähbriefe seien deshalb in keiner Beziehung als Druckschriften anzusehen, lägen demnach ganz außer dem Bereiche des Preßgesetzes.

Diese Entscheidung, welcher auch Frz. Ed. v. Viszt in seinem „Lehrbuche des oesterreichischen Preßrechts“ das Wort redet, hat in Juristenkreisen großes Aufsehen erregt, weil bisher das umgekehrte Prinzip überall anerkannt worden war, daß nämlich lithographirte Schmähschriften als Druckschriften anzusehen seien.

Die wichtige Folge dieses Prinzipwechsels besteht darin, daß derartige Vergehen nicht mehr als Preßvergehen von dem Geschworenengerichte, sondern als gewöhnliche Vergehen von dem Bezirksgerichte abgeurtheilt werden.

Für Deutschland ist eine derartige Auffassung unbedingt ausgeschlossen, weil §. 2. des deutschen Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmt, daß das Gesetz auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften u. s. w. Anwendung findet. Ergibt sich daher aus den Umständen, daß ein Schmähbrief zum Zwecke seiner Verbreitung lithographisch vervielfältigt worden war, so kommt in einem solchen Falle das Preßgesetz zur Anwendung.

Beantwortung der Rechtsfrage in Nr. 257 d. Bl.

- Der Verleger ist nicht berechtigt, den Titel eines Werkes ohne Genehmigung des Autors in öffentlichen Ankündigungen zu erweitern oder zu verändern. Abkürzen kann er ihn, sofern dadurch keine Aenderung in dem Sinne bewirkt wird, daß Jemand über Ursprung und Bedeutung der Publication irre geführt zu werden vermag.
- Die eigenmächtige Einfügung von Notizen in den Titel über die Berufs- und Ehrenstellung des Autors ist, wenn auch auf den bloßen Inseratenzweck beschränkt, eine unzulässige Erweiterung und Veränderung des Titels.
- Dagegen ist der Verleger berechtigt, derartige Mittheilungen über die Person des Autors in einem besonderen Anhang zum Inserat zu geben.

Motive. Erfahrungsgemäß wird der Autor gewöhnlich von sehr bestimmten Gründen geleitet, wenn er seine Berufs- und Ehrenstellung im Titel nennt oder nicht. Die eigenmächtige Hinzufügung derselben durch den Verleger, gleichviel ob auf dem Buche selbst oder in Titelinseraten, ist ein Eingriff in die Rechte der Persönlichkeit des Autors, eine Seite des Autorrechts, deren spezifische Bedeutung von den einseitigen Vertretern der vermögensrechtlichen Auffassung bei einer etwas lüdenhaften Betrachtungsweise der geschichtlichen Rechtsentwicklung auf diesem Felde nicht so gewürdigt wird, wie sie gewürdigt zu werden verdient. Wie genau es damit genommen werden muß, zeigt gerade der vorliegende Fall. Nach Anzeige der Hrn. Drell, Fühl & Co., Verlag erschien das betreffende Buch: „Les hôtels modernes“ par Ed. Guyer im J. 1875. Die Einschaltung hinter dem Namen des Verfassers: „Commissaire général de la Suisse à l'Exposition universelle de Paris 1880. — Ancien propriétaire de l'Hôtel Bellevue, à Zurich“ fand in einem Titelinserat statt, welches in den „letzten Wochen“ in verschiedenen Blättern zum Abdruck gelangt ist — also sieben Jahre später. Im Zeitraume von sieben Jahren vermag ein junger Gelehrter die Stufenleiter vom Privatdocenten zum Ordinarius zu durchlaufen, und er hat dann zuweilen Anlaß, an das Eine oder Andere, was er früher geschrieben, nicht erinnert werden zu wollen. Die bloße Erinnerung daran muß er sich natürlich gefallen lassen. Aber was er

sich nicht gefallen zu lassen braucht, ist, daß bei Ankündigungen dem ordentlichen Professor zugeschrieben wird, was der Privatdocent verbrochen hat. So drastisch braucht übrigens der Fall gar nicht zu liegen. Die Rücksichten, welche den Autor bestimmen, seine Prädicate auf dem Titel zu verschweigen, können zart bis zur Unerfindlichkeit sein; er schuldet Niemandem die Gründe dafür, und vor allem hat Niemand das Recht, sich in der hier besprochenen Form darüber hinwegzusetzen.

Halle a/S., 8. Novbr. 1882.

Aug. Schürmann.

Aus dem Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbande.

Wiederum recht spät gelangte soeben das gedruckte Protokoll über die 14. ordentliche Generalversammlung vom 16. Juli d. J., aufgenommen von Hrn. Rechtsanwalt Dr. jur. Otto, zur Vertheilung. Dasselbe enthält, wie üblich, die zu jener Zeit mit vortragenen Jahresberichte und überflügelt räumlich den gleichen Theil seines Vorgängers um 11 Druckseiten, während ein nach Kreisen geordnetes Verzeichniß der Mitglieder für diesmal in Wegfall gekommen ist, und zwar mit Rücksicht auf die umfangreiche Verbands-Festschrift von diesem Jahre, welcher eine vollständige alphabetische Liste von 1971 Namen (seit Bestehen vom 13. October 1872 an) beigegeben war.

Der Vorsitzende, Hr. Ed. Baldamus läßt sich über die allgemeine Lage folgendermaßen vernehmen:

Wir haben eine Vertrauen erweckende Stellung errungen, wir haben finanzielle Erfolge zu verzeichnen, wir haben viele Kranke unterstützt, wir haben die Hinterlassenen unserer Mitglieder wenigstens vor augenblicklicher Noth geschützt. Unsern innigsten Dank sprechen wir den Prinzipalen aus, welche unsere Bestrebungen förderten; Dank den Mitgliedern, welche uns unterstützten. Es bleibt indessen noch viel zu thun übrig, wir müssen es erreichen, die Mitglieder unseres Standes vor Noth im Alter zu schützen, und dazu bedarf es der allgemeinen Theilnahme unserer Standesgenossen.

Möge jeder Prinzipal es für seine Ehrenpflicht halten, sein Scherflein dazu beizutragen, um das Alter seiner treu erprobten Arbeitskräfte einigermaßen sicherzustellen, möge aber auch jeder Prinzipal seine Mitarbeiter veranlassen, sich einer Vereinigung anzuschließen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, im Krankheitsfalle, in der Noth des Alters und wenn der Tod den Vater und Ernährer der Familie entriß, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen hilfreich zur Seite zu stehen.

Ihr aber, Collegen, die Ihr unserem Verbande noch nicht angehört, säumet nicht länger!

Drei Dinge sind es, die als wichtige Förderer der moralischen Selbsterziehung des heranwachsenden Gehilfenstandes noch besonders hervorzuheben sind und welche unserem Verbande die lebendigsten Sympathien erwerben müssen; das sind:

- Das Gefühl, ein wohl erworbenes Recht zu genießen, wenn unsere Casse in Anspruch genommen wird.
- Die Stärkung des Selbstbewußtseins, daß Jeder, der unserem Verbande beiträgt, sich sagen kann, er hilft mit an der Vollendung des Ganzen, Einer für Alle, Alle für Einen.
- Das Gefühl der Beruhigung, daß in Sterbefällen, im Alter und für die Invalidität ein Sparpfennig gesammelt wird.

Das Vermögen hat sich abermals vermehrt um 6000 M. und weist der Rechnungsabschluß, welcher an dem Nachtheil zu summarischer Fassung leidet, einen Bestand von 56,100 M. Nenn-, gleich 46,790 M. Curswerth auf. Dabei fällt sofort die hohe Differenz von 9310 M. in die Augen; ein Verzeichniß der Effecten, nach dem sich der Werth des Anlagecapitals beurtheilen ließe, fehlt. Bei Gelegenheit der Jubelfeier seines Geschäftes bedachte Hr. W. G. Korn in Breslau aufs neue die Krankencasse mit einem Geschenke von 500 M. Durch den Tod verlor der Verband im letzten Rechnungsjahre 9 Mitglieder; 107 Ausscheidungen stehen 286 Neuaufnahmen gegenüber, was einem wirklichen Zugang von 179 (im Vorjahre 1880/81: 300) entspricht. Der größte Theil der ersteren Classe, nämlich 67, mußte wegen Nichtzahlung der Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gestrichen werden,